

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 50.

Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt
für Industrie, Bauwesen und Gewerbe.

Statuten des Spezialfonds der
Hauptabteilung C der E.M.P.A.

Gemäss Art. 1, Abs. 5, des Vertrages zwischen der Eidgenossenschaft und der Stiftung Handelshochschule St.Gallen über die Uebergabe der Schweiz. Versuchsanstalt an den Bund (vom 3./13. September 1935), der durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1936 genehmigt wurde, ist mit dem die Kosten der Herrichtung des Reichenbachschen Geschäftshauses für die Zwecke der Hauptabteilung C der E.M.P.A. übersteigenden Betrag des Reservefonds der Schweiz. Versuchsanstalt ein Spezialfonds zu errichten, der zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Hauptabteilung C der E.M.P.A. dient.

Zur Verwaltung des Spezialfonds der Hauptabteilung C der E.M.P.A. werden folgende Statuten erlassen:

Art. 1. Die jährlichen Zinsen des Spezialfonds der Hauptabteilung C der E.M.P.A. dürfen für grössere ausserordentliche Aufwendungen der Hauptabteilung C der E.M.P.A., wie Ergänzungen und Verbesserungen in Laboratorien, sowie zur Förderung der Prüf- und Versuchstätigkeit und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Nicht verwendete Zinsen sind jeweilen zum Kapital zu schlagen.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Bundesrates auch das Kapital des Fonds bis zu einem Drittel in Anspruch genommen werden. Nach Möglichkeit soll der dem Kapital entnommene Betrag durch Nichtverwendung späterer Jahreszinsen oder anderswie wieder eingebracht werden.

Art. 2. Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel des Fonds entscheidet der Schweiz. Schulrat auf Antrag der Direktion der Hauptabteilung C der E.M.P.A.

Art. 3. Dem Fonds können jederzeit Schenkungen zugewiesen werden. Die Schenkungen werden, sofern es deren Höhe erlaubt,

im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung von Art. 1 entsprechend den besonderen Wünschen der Donatoren verwendet.

Art. 4. Die Verwaltung des Spezialfonds der Hauptabteilung C der E.M.P.A. erfolgt auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Anlage eidgen. Staatsgelder und Spezialfonds (vom 28. Juni 1928) durch die Eidg. Finanzverwaltung.

* * *

Die vorstehenden Statuten werden vom Bundesrate genehmigt.

Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Bundeskanzler:



Bern, den 26. Juli 1937